

Die Getreideausfuhr aus Rumänien.

Der offiziöse Bukarester „Bitorul“ meldet: Die Zentralkommission für den Export des Getreides gibt hiemit bekannt, daß sie im Hinblick auf die inneren Bedürfnisse das absolute Verbot der Ausfuhr des Hafers von jeder Ernte beschlossen und daß jede Ausfuhrerlaubnis, die bis zum 16./29. Februar 1916 erteilt war, von welcher jedoch kein Gebrauch ge-

macht wurde, nunmehr als annulliert erklärt wird. Die Ausfuhr des Weizens, von Mehl und Kleie wird bis auf weitere Bestimmungen eingestellt, selbst für jene, die Bewilligungen haben. Dieses Verbot findet auf die Getreideausfuhr nach Oesterreich-Ungarn und Deutschland keine Anwendung, so daß der Export für die in dem Vertrage mit dem österreichisch-ungarisch-deutschen Konsortium gemachten Verläufe auch weiterhin frei bleibt. Alle Waren, welche sich noch seit dem 25. Oktober 1915 alten Stiles an den Grenzpunkten befinden, ferner jene Waren, die in Ausführung des Artikels 12 des Vertrages mit dem österreichisch-ungarisch-deutschen Konsortium in die einzelnen Grenzstationen gebracht wurden und schließlich jene Waren, die bereits auf die Schlepsschiffe verladen sind, teils auf Grund der vom österreichisch-ungarisch-deutschen Konsortium erhaltenen Ausfuhrbewilligungen verladen werden, sind für die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn und Deutschland frei.